OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700486/4/MB/JK

Datum:
Linz, 9. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der D G, vertreten durch RA Mag. E M, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16.10.2018, GZ: Sich96-118-2017, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes 2010

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.10.2018, GZ: Sich96-118-2017, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 iVm § 25a Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010) zwei Geldstrafen in der Höhe von je 600 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit zwei Ersatzfreiheitsstrafen von je 60 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Am 29.12.2017 wurde im Rahmen der Marktüberwachung eine Kontrolle des Verkaufsstandes in H durchgeführt. Es wurden dabei zwei Verbundfeuerwerke mit der Bezeichnung ‚Austro Power' und ‚Show Power' vorgefunden und sichergestellt, auf denen auf der Verpackung keine Kennzeichnung angebracht war. Es wurde daher ein Strafverfahren eingeleitet und am 11.1.2018 eine Strafverfügung in Höhe von je 600 Euro erlassen. Gegen die Strafverfügung wurde rechtzeitig Einspruch erhoben. Der Einspruch wurde damit begründet, dass die Verbundfeuerwerke ‚Austro Power' und ‚Show-Power' in geschlossenen Kartons angeliefert und so verkauft werden. Bei ordnungsgemäßer Inbetriebnahme dieser Feuerwerke muss zwangsläufig die Verpackung geöffnet werden und befindet sich gleich beim Öffnen der Packung, noch bevor man zur Zündschnur gelangt, die entsprechende Kennzeichnung mit den Sicherheitshinweisen.

Angewendete Rechtsvorschriften des Pyrotechnikgesetzes 2010:

§ 20a. (1) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU erfüllen,
2. sie den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Europäischen Normen entsprechen,
3. ihre Konformität von einer benannten Stelle nach Durchführung eines Verfahrens nach § 21b bescheinigt und für sie eine EU-Konformitätserklärung gemäß § 21c ausgestellt wurde,
4. sie mit dem in § 22 beschriebenen CE-Kennzeichen und der Registrierungsnummer gemäß § 21d versehen sind,
5. sie eine Kennzeichnung gemäß §§ 23 oder 24 Abs. 1 bis 5 aufweisen und
6. sie mit einer Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation in deutscher Sprache versehen sind.

Die Z 1 und die Z 2 können auch alternativ vorliegen.

§ 22. (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung hat der Hersteller nach den allgemeinen Grundsätze des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 das CE-Kennzeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst

anzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen.

§ 24. (1) Der Hersteller oder der Importeur hat sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen jene für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind.

§ 25a. (1) Der Händler darf nur pyrotechnische Gegenstände, die gemäß §§ 22, 23 und 24 gekennzeichnet, und pyrotechnische Sätze, die gemäß § 24 gekennzeichnet sind, bereitstellen.

Dazu hat die Behörde erwogen:
Tatsache ist, dass auf den beiden Verbundfeuerwerken an der äußeren Verpackung keine entsprechende Kennzeichnung angebracht war. Wie aus der nachstehenden Darstellung ersichtlich, war lediglich auf der Innenseite eine Kennzeichnung angebracht.

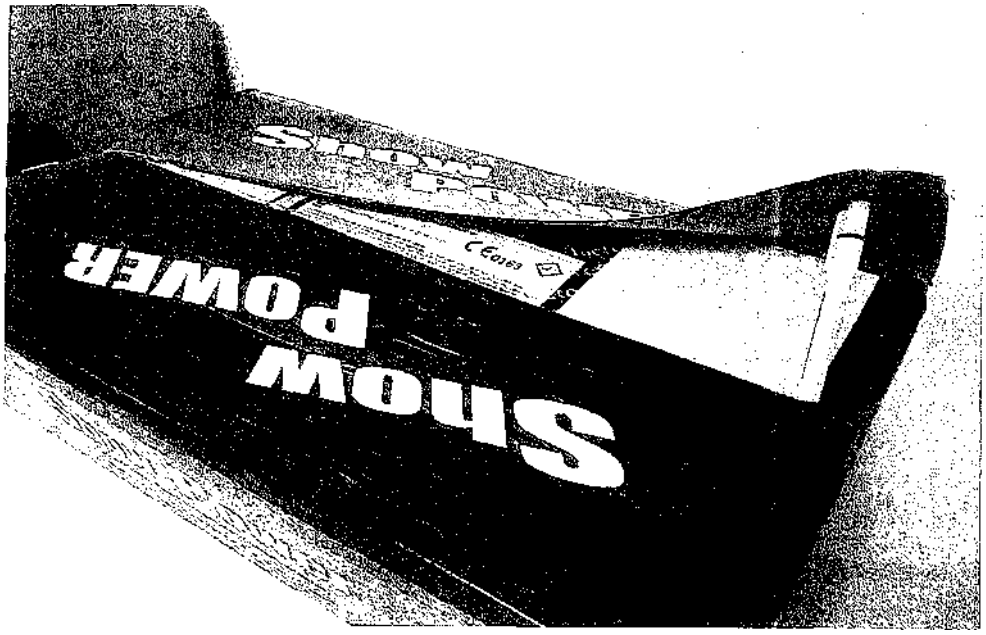

Diese Kennzeichnung entspricht nicht den Kennzeichnungsvorschriften des § 24 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, da die Kennzeichnung nicht sichtbar und lesbar angebracht war und somit diese Gegenstände gemäß § 25a Abs. 1 nicht bereitgestellt hätten dürfen.

Für die Behörde sind die im Spruch angelasteten Tatvorwürfe in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen. Durch den Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht haben Sie tatbestandsmäßig im Sinne der vorzitierten Rechtsvorschriften gehandelt, was als Verwaltungsübertretung strafbar ist. Die Behörde geht aufgrund der erhobenen Fakten davon aus, dass Sie zumindest fahrlässig die Gebote zur vorschriftsgemäßen Kennzeichnung missachtet haben.

Gemäß § 19 VStG ist bei der Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Weiters sind die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen und auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen; Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Da konkrete Angaben zu Ihren Einkommensverhältnissen nicht vorliegen, wurden diese von der Behörde wie folgt geschätzt: mtl. Nettoeinkommen von 1.200 Euro bei fehlenden Sorgepflichten.

Der Einhaltung der pyrotechnischen Vorschriften kommt im Hinblick auf die Gefahren, welche bei unsachgemäßer Handhabung ausgehen, besondere Bedeutung zu. Daher ist auch vorgeschrieben, dass die Kennzeichnungs- und Verwendungsbestimmung sofort für jedermann sichtbar angebracht sein müssen.
Den Schutzzweck der gegenständlichen Strafnorm haben Sie durch Missachtung der gebotenen Normen verletzt. Strafmildernde Umstände sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Im Übrigen wurden Sie im Zeitraum vom 5.12.2013 bis jetzt bereits sechsmal wegen Verwaltungsübertretungen rechtskräftig bestraft.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Strafzumessungsfaktoren und des Strafrahmens bis zu 10.000 Euro hält die Behörde die verhängten Strafen für angemessen und erscheinen diese notwendig und geeignet, um Sie künftig zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten. Die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen wurden im gesetzlich vorgegebenen Strafrahmen entsprechend der verhängten Strafen angepasst."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 30.10.2018 rechtzeitig Beschwerde und beantragte, das angefochtene Straferkenntnis möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden; in eventu wurde beantragt, die verhängte Strafe herabzusetzen.

Begründet wird die Beschwerde wie folgt:

„[...]
II. Begründung:
[...]
b) Rechtswidrigkeit:
Die Verbundfeuerwerke ‚Austro Power' und ‚Show Power' werden in geschlossenen Kartons angeliefert und so verkauft. Bei ordnungsgemäßer Inbetriebnahme dieser Feuerwerke muss zwangsläufig die Verpackung geöffnet werden und befindet sich gleich beim Öffnen der Packung, noch bevor man zur Zündschnur gelangt, die entsprechende Kennzeichnung mit den Sicherheitshinweisen.

In § 24 Abs. 5 Pyrotechnikgesetz wird ausdrücklich normiert, dass die Informationen „auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht" werden müssen, diese kleinste

Verpackungseinheit ist sohin das Verbundfeuerwerk an sich. Somit ist der Bestimmung Genüge getan, wenn der Endverbraucher bei der notwendigen Öffnung der Schachtel und Zünden des Feuerwerks am Feuerwerkskörper selbst die entsprechende Kennzeichnung vorfindet (kleinste Verpackungseinheit).

Die Verpflichtung zur entsprechenden Kennzeichnung trifft aber in erster Linie den Importeur oder den Hersteller; der Händler hat in den meisten Fällen überhaupt keine Möglichkeit, in die entsprechende Gebarung des Importeurs oder Herstellers einzugreifen.

c) Strafhöhe:
Die über mich verhängte Strafe in Höhe von € 1.200,— scheint viel zu hoch bemessen zu sein, im Hinblick auf den Umstand, dass ich bislang unbescholten geblieben bin. Ich bin für 3 minderjährige Kinder sorgepflichtig. In Anbetracht dessen, dass hier eigentlich die Erzeuger bzw. Importeure verpflichtet wären, eine ordnungsgemäße Kennzeichnung anzubringen und ich als Händler darauf vertraue, dass mir richtig gekennzeichnete Ware zur Verfügung gestellt wird, erscheint die verhängte Strafe viel zu hoch bemessen und nicht schuldangemessen zu sein.
[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 6.11.2018 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Mit Eingabe vom 18.2.2019 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend Lichtbilder betreffend das beschwerdegegenständliche Verbundfeuerwerk „Austro Power“ [richtig: „Big Austria Power“].

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die ergänzend von der belangten Behörde übermittelten Lichtbilder und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dargestellten, an sich unstrittigen Sachverhalt aus.

Ergänzend ist hinsichtlich des beschwerdegegenständlichen Verbundfeuerwerks „Austro Power“ [richtig: „Big Austria Power“] festzustellen, dass die gemäß §§ 22 und 24 PyroTG 2010 erforderliche Kennzeichnung im Kontrollzeitpunkt auf dem Verbundfeuerwerk selbst angebracht war.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus den im Akt befindlichen und ergänzend vorgelegten Lichtbildern der verfahrensgegenständlichen Verbundfeuerwerke.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm § 6 PyroTG 2010. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 32/2018, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:
[...]
5. Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines pyrotechnischen Gegenstands oder Satzes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.
[...]
7. CE-Kennzeichnung ist eine Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass der pyrotechnische Gegenstand den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind.
[...]
10. Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Importeur, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einen pyrotechnischen Gegenstand oder Satz auf dem Unionsmarkt bereitstellt.
[...]
20. Pyrotechnischer Gegenstand ist jeder Gegenstand, der einen oder mehrere pyrotechnische Sätze enthält, einschließlich Anzündmittel sowie geformte Pulverkörper oder geformte Sätze (Halb- oder Vorerzeugnisse).
[...]

Anbringen des CE-Kennzeichens

§ 22. (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung hat der Hersteller nach den allgemeinen Grundsätze des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 das CE-Kennzeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen.
(2) Zeichen oder Aufschriften, die geeignet sind, Dritte über die Bedeutung und die Form des CE-Kennzeichens irrezuführen, dürfen auf pyrotechnischen Gegenständen, auf daran angebrachten Kennzeichnungsschildern oder der Verpackung nicht angebracht werden. Andere Zeichen dürfen auf pyrotechnischen Gegenständen, auf daran angebrachten Kennzeichnungsschildern oder der Verpackung angebracht werden, wenn Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens nicht beeinträchtigt werden.
(3) Wenn in der Phase der Fertigungskontrolle nicht die benannte Stelle nach § 21d Abs. 1 Z 1 tätig war, so ist die Kennnummer der weiteren benannten Stelle von dieser selbst, oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller, hinter der CE-Kennzeichnung anzubringen.

Kennzeichnung anderer pyrotechnischer Gegenstände und pyrotechnischer Sätze

§ 24. (1) Der Hersteller oder der Importeur hat sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen jene für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind.
(2) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 muss mindestens enthalten
1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers,
1a. wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller nach Z 1 sowie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragenen Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs,
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,
2a. die Registrierungsnummer nach § 21d,
2b. das CE-Kennzeichen nach § 22,
2c. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer des Artikels,
3. die betreffende Altersgrenze nach § 15,
4. die jeweilige Kategorie,
5. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation,
6. die Nettoexplosivstoffmasse und
7. bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 zusätzlich das Herstellungsjahr.
(3) Feuerwerkskörper müssen unbeschadet der Angaben gemäß Abs. 2 die folgenden Mindestinformationen enthalten:
1. Kategorie F1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;
2. Kategorie F2: „nur zur Verwendung im Freien“ und gegebenenfalls einen Mindestsicherheitsabstand;
3. Kategorie F3: „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;
4. Kategorie F4: „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“, einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes.

[...]
(5) Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die nach den Abs. 2 bis 4 erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen die Informationen auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.
[...]

Pflichten des Händlers

§ 25a. (1) Der Händler darf nur pyrotechnische Gegenstände, die gemäß §§ 22, 23 und 24 gekennzeichnet, und pyrotechnische Sätze, die gemäß § 24 gekennzeichnet sind, bereitstellen.
(2) Hat der Händler Grund zur Annahme, dass ein pyrotechnischer Gegenstand nicht mehr § 20a Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 oder 6 entspricht, hat er, soweit zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher erforderlich, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere den pyrotechnischen Gegenstand zurückzunehmen oder zurückzurufen, damit der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt wird, und darüber die Behörde sowie den Hersteller oder den Importeur zu informieren.

Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.
(2) Der Versuch ist strafbar."

3.1. Im bisherigen Verwaltungsstrafverfahren war insbesondere die Frage strittig, wo auf den beschwerdegegenständlichen Verbundfeuerwerken die nach §§ 22 und 24 PyroTG 2010 erforderliche Kennzeichnung zu platzieren ist. Laut angefochtenem Straferkenntnis sei keine Kennzeichnung auf der äußeren Verpackung der Verbundfeuerwerke, sondern lediglich auf der Innenseite vorhanden gewesen. Da die Kennzeichnung somit nicht entsprechend § 24 Abs. 1 PyroTG 2010 sicht- und lesbar angebracht gewesen sei, hätten die Verbundfeuerwerke gemäß § 25a Abs. 1 leg. cit. von der Bf als Händlerin nicht bereitgestellt werden dürfen.

3.2.1. Gemäß § 24 Abs. 1 PyroTG 2010 hat der Hersteller oder Importeur sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände – mit Ausnahme jener für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden – in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind. Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend

Platz für die nach Abs. 2 bis 4 leg. cit. erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen die Informationen gemäß Abs. 5 leg. cit. auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.

Aus § 24 Abs. 5 PyroTG 2010 ergibt sich somit, dass die nach § 24 leg. cit. erforderliche Kennzeichnung grundsätzlich auf dem pyrotechnischen Gegenstand selbst und nur im Falle des Platzmangels auf der Verpackung anzubringen ist.

Ebenso ist das nach § 24 Abs. 2 lit. 2b nötige CE-Kennzeichen gemäß § 22 Abs. 1 PyroTG 2010 vom Hersteller sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen. Nur wenn dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen.

3.2.2. Obige Auslegung, wonach grundsätzlich der pyrotechnische Gegenstand selbst zu kennzeichnen ist, steht auch im Einklang mit der dem PyroTG 2010 zugrunde liegenden Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.6.2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung).

Gemäß Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie stellen die Hersteller sicher, dass pyrotechnische Gegenstände – außer pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge – in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaates, in dem die pyrotechnischen Gegenstände für den Verbraucher bereitgestellt werden, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Nach Abs. 5 leg. cit. müssen die Informationen auf der kleinsten Verpackung angebracht werden, wenn auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die nach den Absätzen 2, 3 und 4 erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist.

Zudem ist nach Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2013/29/EU auch die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen anzubringen. Falls die Art des pyrotechnischen Gegenstandes dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.

3.3. Zusammengefasst ergibt sich somit bereits aus dem Wortlaut des Pyrotechnikgesetzes 2010 selbst sowie aus den damit in Zusammenhang stehenden europarechtlichen Bestimmungen, dass die nach §§ 22 und 24 PyroTG 2010 erforderliche Kennzeichnung grundsätzlich auf dem pyrotechnischen Gegenstand selbst vorhanden sein muss. Lediglich in Fällen, in denen dies – etwa aufgrund von Platzmangel – nicht möglich ist, ist die Kennzeichnung auf der (kleinsten) Verpackung(seinheit) anzubringen.

Unbestritten steht fest, dass im vorliegenden Fall die Kennzeichnung nach §§ 22 und 24 PyroTG 2010 zum Tatzeitpunkt auf den Verbundfeuerwerken „Show Power“ und „Big Austria Power“ selbst angebracht war. Die Kennzeichnungen enthielten auch sämtliche nach § 24 Abs. 2 leg. cit. geforderten Angaben. Da die beschwerdegegenständlichen Verbundfeuerwerke somit gemäß §§ 22 und 24 PyroTG 2010 (ordnungsgemäß) gekennzeichnet waren, hat die Bf nicht gegen die ihr als Händlerin gemäß § 25a Abs. 1 PyroTG 2010 obliegende Verpflichtung, nur pyrotechnische Gegenstände bereitzustellen, die nach §§ 22 und 24 PyroTG 2010 gekennzeichnet sind, verstoßen.

3.4. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis aus den dargelegten Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) iVm § 38 VwGVG einzustellen, weil die Bf die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nach § 40 Abs. 1 Z 1 iVm § 25a PyroTG 2010 nicht begangen hat.

Weiters entfällt bei diesem Ergebnis sowohl die Verpflichtung der Bf zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser maßgeblichen Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen wäre (VwGH 5.11.2018, Ra 2018/08/0219; 18.1.2018, Ra 2017/16/0183; 30.6.2016, Ra 2016/16/0033; 1.9.2015, Ra 2015/08/0093).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter